

## ALLGEMEINE MIETKAUFBEDINGUNGEN (MK)

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 MAN Financial Services, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH (nachfolgend „MAN FS“ genannt), stellt dem Mietkäufer (nachfolgend „MK“ genannt) das im vorstehenden Mietkaufantrag näher bezeichnete Mietkaufobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Mietkaufobjekt“) auf Grundlage eines Mietkaufvertrages zur Verfügung. Der Mietkaufvertrag besteht aus dem vorstehenden Mietkaufantrag in der von MAN FS angenommenen Fassung und den Allgemeinen Mietkaufbedingungen (nachfolgend zusammen „Mietkaufvertrag“ genannt). Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den MK zumutbar sind.

1.2 Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt von MAN FS für die Vertragszeit zu übernehmen und die vereinbarten Mietkaufraten und anderen Entgelte zu zahlen.

1.3 Diese Allgemeinen Mietkaufbedingungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Mietkaufvertrages und werden Bestandteil desselben. Bei Widersprüchen zwischen dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen gelten die Bedingungen des Mietkaufvertrages.

1.4 Ist der Mietkaufvertrag wirksam abgeschlossen, wird MAN FS anstelle des MK in den Kaufvertrag, den der MK über das Mietkaufobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des MK „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Der Bestelleintritt erfolgt in Fällen, in denen der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat (z.B. Aufbauer), nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch MAN FS.

### § 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Mietkaufantrages bietet der MK MAN FS den Abschluss des Mietkaufvertrages an. Der MK ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Mietkaufantrages bei MAN FS und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gem. § 15.6 erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt zustande, wenn MAN FS die Annahme des Angebotes über das Mietkaufobjekt innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder das Mietkaufobjekt an den MK übergibt.

2.2 Hat der MK im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Mietkaufobjekt erworben, so überträgt der MK das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht an MAN FS mit Abschluss des Mietkaufvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Mietkaufobjekt für MAN FS nach Maßgabe des Mietkaufvertrages auszuüben.

2.3 MAN FS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MAN FS nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem MK und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Mietkaufobjekt nicht geliefert wird oder der MK das Mietkaufobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. In den genannten Fällen stehen dem MK keine Ansprüche gegen MAN FS zu. Der MK ist vielmehr verpflichtet, MAN FS die entstandenen Kosten zu erstatten. MAN FS wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Schadensersatz erheben, wobei sich MAN FS die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem MK ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

### § 3 BEGINN DER MIETDAUER

Die Mietdauer beginnt mit der Übernahme des Mietkaufobjektes durch den MK gem. § 6. Falls auf Wunsch des MK das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Mietdauer am Tag der Zulassung des Mietkaufobjektes.

### § 4 MIETKAUFENTGELTE – UMSATZSTEUER – SICHERHEITSLISTUNG – KAUTION

4.1 Die Mietkaufraten sowie die etwaig vereinbarten weiteren Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Mietkaufdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Mietkaufobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Ist eine Mietkaufvorauszahlung vereinbart, dient diese nicht als Kaution; sie wird vielmehr als zusätzliches Mietkaufentgelt geschuldet.

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Mietkaufobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Mietkaufentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gemäß § 5.2 gesondert zu bezahlen.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Mietkaufentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Mietkaufantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Mietkaufobjektes abzüglich einer etwaigen Mietkaufvorauszahlung. Erhöht oder

ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Mietkaufobjektes, ändern sich die Mietkaufentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Mietkaufvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarkts zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Mietkaufangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Mietkaufraten verlangen.

4.6 Sämtliche vom MK an MAN FS zu leistenden Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Mit der ersten Mietkaufrate hat der MK die Umsatzsteuer auf den gesamten Mietkaufpreis (Summe aller gemäß Vertrag geschuldeten Mietkaufentgelte) sofort und in voller Höhe zu zahlen, soweit sie - z. B. für Anzahlungen - noch nicht gezahlt ist.

4.7 Bei Fahrzeugübernahme hat der MK eine Sicherheitsleistung in Höhe der gemäß § 4.6 geschuldeten Umsatzsteuer zuzüglich eines Betrages in Höhe einer ggf. vereinbarten Mietkaufsonderzahlung zu bezahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei Fälligkeit der Umsatzsteuer bzw. Mietkaufsonderzahlung mit diesen Forderungen verrechnet.

4.8 Eine Kaution ist - soweit beauftragt und nichts anderes vereinbart ist - vor Auslieferung des Mietkaufobjektes fällig. Die Kaution wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Mietkaufvertrages abgerechnet.

4.9 MAN FS ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des MK für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der MK verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des MK und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

### § 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Mietkaufdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Mietkaufrate am 15. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Mietkaufraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der MK eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MAN FS aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim MK fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MAN FS kann der MK nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des MK unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen insbesondere in § 10.5 nicht anders geregelt, kann der MK Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der MK gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er Geldschulden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung bezahlt. Die Regelung des § 286 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der MK bei Verzug - für alle Arten von Zahlungsverpflichtungen - Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und für jede Mahnung 12,50 EUR.

### § 6 ÜBERNAHME DES MIETKAUFBJEKTES

6.1 Der MK übernimmt das Mietkaufobjekt bei dem von MAN FS beauftragten Lieferanten. MAN FS ist zur Überlassung des Mietkaufobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Mietkaufvorauszahlung und eine etwaig vereinbarte Kaution bezahlt und auf dem Konto der MAN FS eingegangen sind oder eine etwaig vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Mietkaufobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MAN FS gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom MK für die MAN FS wahrgenommen. Der MK wird das Mietkaufobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MAN FS schriftlich mitteilen. Der MK ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Mietkaufobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MAN FS durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MAN FS den Lieferanten bezahlen.

\* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.

#### § 7 LIEFERVERZUG – GEFAHRTRAGUNG BEI LIEFERUNG

7.1 MAN FS haftet nicht bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit, tritt jedoch die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller und sonstigen an der Lieferung Beteiligten gem. § 10 dieser Allgemeinen Mietkaufbedingungen an den MK ab.

7.2 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Mietkaufobjektes trägt im Verhältnis zu MAN FS der MK, es sei denn, MAN FS trifft eigenes Verschulden.

#### § 8 ZULASSUNG – BETRIEB

8.1 Das Mietkaufobjekt wird auf den Namen des MK in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des MK. Der MK ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an MAN FS herauszugeben.

Der MK ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z. B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der MK ist Halter des Mietkaufobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der MK hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Mietkaufobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MAN FS von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der MK trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Mietkaufobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MAN FS übernommen wurden. Sollte der MK die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MAN FS zur Ersatzvornahme auf Kosten des MK berechtigt.

8.3 Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Das Mietkaufobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der MK termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des MK.

8.4 Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital) hat der MK sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.5 Der MK ist nicht berechtigt, das Mietkaufobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Mietkaufobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MAN FS nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der MK das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Mietkaufobjekt nicht besteht.

8.6 MAN FS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Mietkaufobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des MK aus diesem Vertrag.

8.7 MAN FS ist berechtigt, das Mietkaufobjekt während der normalen Geschäftszeiten des MK nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

#### § 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der MK hat für jedes Mietkaufobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des MK von nicht mehr als EUR 2.500,- abzuschließen.

Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Mietkaufobjektes durch den MK gelten und sind bis zum Eigentumsübergang gemäß § 14, anderenfalls bis zur endgültigen Rückgabe des Mietkaufobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der MK diesen Verpflichtungen zur Versicherung

nicht nach, ist MAN FS berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietkaufobjekt selbst auf Kosten des MK zu versichern.

Der MK tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des MK aus diesem Vertrag. Der MK ist verpflichtet, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MAN FS bei Übernahme des Mietkaufobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.

9.2 Der MK hat MAN FS über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der MK folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Mietkaufobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Mietkaufobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MAN FS einzureichen. Der MK ist verpflichtet, MAN FS bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MAN FS wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der MK verpflichtet, MAN FS neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

9.3 Der MK trägt für das Mietkaufobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und übermäßigen Verschleiß des Mietkaufobjektes und seiner Ausstattung haftet der MK gegenüber MAN FS, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MAN FS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MAN FS oder andere Personen durch den Gebrauch des Mietkaufobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. In den genannten Fällen bleibt der MK verpflichtet, die vereinbarten Mietkaufentgelte zu zahlen und das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Mietkaufobjektes sind sowohl der MK als auch MAN FS berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen schriftlich zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der MK ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MAN FS gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MAN FS auf die Forderung von MAN FS angerechnet.

#### § 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MAN FS

10.1 Sollte das Mietkaufobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem MK Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

10.2 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet MAN FS dem MK nur in der Weise, dass MAN FS hiermit ihre sämtlichen Ansprüche und Rechte gegenüber Lieferanten, Hersteller/Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen an den MK abtritt, insbesondere wegen Pflichtverletzungen, z. B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sowie Garantie, Lieferverzug und Unmöglichkeit. Nicht abgetreten sind jedoch die Ansprüche von MAN FS auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MAN FS geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen von MAN FS, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie etwaige von MAN FS mit dem Lieferanten vereinbarte, rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der MK nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und ist verpflichtet, alle oben genannten Ansprüche auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Abtretung ausgenommenen Ansprüche (s. o.) in eigenem Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten oder sonstigen Dritten unmittelbar an MAN FS zu erfolgen haben. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist MAN FS unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

\* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den MK nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufentgelte. Erreicht der MK im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschmietkaufobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschmietkaufobjekt an die Stelle des bisherigen Mietkaufobjektes. Der MK wird MAN FS hiervon schriftlich unterrichten und MAN FS die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschmietkaufobjektes mitteilen. Der MK hat das Austauschmietkaufobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Mietkaufobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschmietkaufobjekt für MAN FS auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt direkt auf MAN FS überträgt. Auf Verlangen von MAN FS hat der MK das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt auf MAN FS zu übertragen. Der MK ist verpflichtet, das Austauschmietkaufobjekt zuzulassen und MAN FS die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der MK hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschmietkaufobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der MK hat eine von MAN FS dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der MK von MAN FS bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der MK kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der MK nicht über die Wirksamkeit eines vom MK erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der MK die Zahlung der Mietkaufentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der MK hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der MK allerdings das Mietkaufobjekt weiter nutzt, kann MAN FS vom MK nach ihrer Wahl Zahlung der Mietkaufentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der MK die zurückbehaltenen Mietkaufentgelte in einer Summe zu bezahlen und MAN FS den ihr entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MAN FS - nachdem MAN FS die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Mietkaufentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem MK zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Die Rückgabe des Mietkaufobjektes an den Lieferanten wird der MK auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchführen.

10.7 Hat MAN FS für einen Schaden des MK aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen, so gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarung (insbesondere in § 7.1, § 8.6 und § 9.3 die folgende Regelung: Die Haftung von MAN FS für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) MAN FS haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden; (ii) MAN FS haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit MAN FS eine Garantie übernommen hat. Die verschuldensunabhängige Haftung von MAN FS für Mängel bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der MK ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

#### § 11 EIGENTUM AM MIETKAUFOBJEKT – EINBAUTEN

11.1 MAN FS bleibt juristische Eigentümerin des Mietkaufobjektes während der gesamten Mietdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Mietkaufobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und

Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS. Auf Anfrage von MAN FS ist der MK dazu verpflichtet, MAN FS Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den MK nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu kündigen. Der MK tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der MK hat die Eigentumsrechte von MAN FS zu schützen. Der MK hat insbesondere das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Mietkaufobjekt aufgeben. Der MK hat MAN FS unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Mietkaufobjekt zu unterrichten und MAN FS sofern relevant das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Mietkaufobjektes ist MAN FS vom MK freizustellen. MAN FS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim MK Rückgriff zu nehmen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietkaufobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Mietkaufobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Mietkaufobjekt nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des MK. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages kann MAN FS nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MAN FS angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem MK zugutekommt.

#### § 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Während der vereinbarten Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des MK gem. § 580 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MAN FS ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der MK bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der MK mit zwei Mietkaufraten oder mit der Zahlung von Mietkaufentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verzug ist,
- der MK die gem. §§ 4.6 bzw. 4.9 geschuldete Umsatzsteuer / Sicherheitsleistung auf den geschuldeten Mietkaufpreis trotz Mahnung seitens MAN FS nicht in voller Höhe fristgerecht bezahlt,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des MK gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MK eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der MK seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Mietkaufraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des MK gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitsgebers gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der MK seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der MK ohne schriftliche Zustimmung von MAN FS das Mietkaufobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MAN FS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der MK seine Firma oder sein Vermögen veräußert,

\* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.

- der MK trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der MK trotz schriftlicher Abmahnung seine Zahlungsverpflichtungen aus § 4.7 nicht nachkommt und der MAN FS deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht,
- der MK das Eigentum der MAN FS am Mietkaufobjekt gefährdet,
- der MK gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder
- der MK auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom MK zu vertretenden Grund hat MAN FS folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietkaufobjektes gemäß § 13.1.

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Mietkaufvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Mietkaufraten und sonstigen Mietkaufentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MAN FS durch die vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Mietdauer vereinbarten Mietkaufraten,
- sowie etwaiger vereinbarter Abschlusszahlungen und Mietkaufsonderzahlungen,

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Mietkaufobjektes mit dem von MAN FS für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der MK eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Mietkaufobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. MAN FS ist dabei berechtigt, den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert (Händlerereinkauf) zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietkaufobjektes als Marktwert zugrunde zu legen. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des MK. Die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus der Finanzierung bleibt vorbehalten.

### § 13 ABWICKLUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES MIETKAUFVERTRAGES

13.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages z.B. nach fristloser Kündigung des Mietkaufvertrages durch MAN FS, ist der MK auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Mietkaufobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabe-Ort gemäß § 13.1.2 zu bringen und dort MAN FS zurückzugeben.

13.1.1 Bei Rückgabe des Mietkaufobjektes gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der MAN Leitfaden für die Fahrzeurückgabe, diese kann der Kunde auf der MAN FS Homepage abrufen oder bei MAN FS kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Mietkaufobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen/Betriebsvorschriften sein. Inspektionen/Wartungen sind in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder qualifizierten Fachwerkstatt vorzunehmen, es muss eine restliche TÜV/ AU -/ Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt 1 Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6mm und sind nicht nachgeschnitten.

Hinsichtlich Transporter (TGE Reihe) gilt: Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 2 mm für Sommerreifen bzw. 4 mm bei Winter- und Allwetterreifen betragen. Die Fahrzeurückgabe erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profilbild aufweisen. Bremscheiben & -beläge müssen funktionsfähig sein und müssen der Herstellervorgabe und der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör.

13.1.2 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MAN FS. MAN FS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes von MAN FS eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (MTBD) Verkaufsbüros, das dem MK als Rückgabe-Stützpunkt innerhalb der jeweiligen Vertriebsregion in Deutschland zugeordnet ist, vereinbaren. Die Übernahme des Mietkaufobjektes wird dem MK schriftlich bestätigt.

13.2 Gerät der MK in Verzug mit den vorstehend geregelten Rückgabepflichten, hat der MK für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietkaufrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für die Sicherstellung des Mietkaufobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungszeit gelten die Pflichten des MK aus diesem Vertrag entsprechend weiter. MAN FS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufobjektes gelten die Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Mietkaufobjektes nach Ablauf der Mietdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrages. § 545 Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

### § 14 ABWICKLUNG BEI ORDNUNGSGEMÄSSER BEENDIGUNG DES MIETKAUFVERTRAGES

Bei ordnungsgemäßer Beendigung dieses Vertrages geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung sämtlicher Mietkaufentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag von MAN FS auf den MK über.

### § 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des MK haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MAN FS deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.3 Erfüllungsort ist München. Ist der MK Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem MK um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der MK im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Mietkaufvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MAN FS ist jedoch berechtigt, den MK an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 MAN FS kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des MK aus dem Mietkaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS.

15.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Sondervorschriften für die vereinbarte Form gemäß § 127 BGB werden abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

15.6 Der MK und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MAN FS, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der MK wird auf Verlangen von MAN FS während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MAN FS zuleiten.

15.7 Änderungen dieser Allgemeinen Mietkaufbedingungen werden dem MK spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des MK gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MAN FS den MK in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Allgemeine Mietkaufbedingungen (MK): Version: 2; Gültig ab 01/09/2020

\* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.